

TOP 4:

Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Drucksache: 590/14

Ziel des Gesetzes ist es, ein vielfältiges Angebot an Unterstützungsleistungen zu schaffen, um eine Erwerbstätigkeit mit der Pflege eines Angehörigen in Einklang zu bringen. Das Gesetz soll einen Beitrag zur Entwicklung von mehr und besseren Teilzeitarbeitsmöglichkeiten für Beschäftigte leisten, die neben ihrer Erwerbstätigkeit pflegebedürftige Angehörige pflegen oder betreuen. In der Begründung zum Entwurf wurde unter anderem hierzu ausgeführt, dass der Anteil der Pflegenden, die eine pflegebedürftige Person unterstützen und zugleich erwerbstätig sind, in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen sei. Dabei sei dieser Anstieg insbesondere auf diejenigen zurückzuführen, die dreißig Stunden und mehr arbeiteten. Mehr als die Hälfte aller Berufstätigen hielten es für wünschenswert, dass Pflegebedürftige soweit wie möglich durch Angehörige gepflegt werden. Der Wunsch scheitere aber oftmals, da viele Berufstätige Pflege und Beruf nur schwer vereinbaren könnten. Sie hielten es für erforderlich, mindestens vorübergehend ihre Arbeitszeit zu reduzieren. Um Familie, Pflege und Beruf zu vereinbaren, soll daher auf bestehende Regelung aufgebaut werden.

So soll die bis zu zehntägige Auszeit für Angehörige, die kurzfristig Zeit für die Organisation einer akut aufgetretenen Pflegesituation benötigten (Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG), mit einem Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung, vergleichbar dem Kinderkrankengeld, gekoppelt werden. In diesem Zusammenhang soll die Berechnung des Kinderkrankengeldes nach § 45 SGB V transparenter, gerechter und unbürokratischer gestaltet werden, indem als Grundlage nicht mehr das vor der Freistellung von der Arbeit erzielte Arbeitsentgelt, sondern das während der Freistellung ausgefallene Arbeitsentgelt herangezogen werden soll.

Das Pflegezeitgesetz und das Familienpflegezeitgesetz sollen nebeneinander bestehen bleiben, werden aber miteinander verzahnt. Die Dauer der Reduzierung der Arbeitszeit soll (auch bei Kombination der Ansprüche aus den beiden Gesetzen) insgesamt maximal 24 Monate betragen können. Ferner soll ein Rechtsanspruch auf die Familienpflegezeit eingeführt werden. Beschäftigte sollen einen Anspruch auf teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten bei einem Beschäftigungsumfang von wöchentlich mindestens 15 Stunden erhalten, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Zu besserer Absicherung des

Lebensunterhaltes während der Familienpflegezeit und der Pflegezeit soll ein Anspruch der Beschäftigten auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen eingeführt werden. Die Möglichkeit, eine Entgeltaufstockung unter Verwendung eines Wertguthabens zu vereinbaren, soll unberührt bleiben. Beschäftigte, die die Pflegezeit (vollständige oder teilweise Freistellung von bis zu sechs Monaten) in Anspruch nehmen, sollen ebenfalls während der Freistellungszeit einen Anspruch auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen erhalten. Auch der Begriff der nahen Angehörigen soll erweitert werden, indem auch die Stiefeltern, lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften, Schwägerin und Schwager aufgenommen werden. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben soll die verwaltungsrechtliche Abwicklung der Ansprüche auf zinslose Darlehen übernehmen.

Der Bundesrat hat in seiner 927. Sitzung am 7. November 2014 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (vergleiche BR-Drucksache 463/14 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in seiner 73. Sitzung am 4. Dezember 2014 mit Änderungen verabschiedet. Zu den geänderten Punkten gehört unter anderem die erleichterte Kombination von stationärer und häuslicher Betreuung schwerkranker Kinder, außerdem die Möglichkeit für den Arbeitgeber, den Erholungsurlaub des Arbeitnehmers für jeden vollen Kalendermonat der vollständigen Freistellung jeweils um ein Zwölftel zu kürzen. Auch soll der Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit nur noch in Betrieben mit mehr als 25 Mitarbeitern gelten (im Gesetzentwurf 15 Mitarbeiter). Schließlich wurde klargestellt, dass die zehntätige Freistellung in akuten Pflegesituationen nicht zusammenhängend genommen werden muss.

Der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.